

II-2044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/23-Parl/91

Wien, 16. Mai 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

756 IAB

1991 -05- 16

zu 696 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 696/J-NR/91, betreffend Ausschreibung der Funktion des Generalsekretärs des Österreichischen Bundestheaterverbandes, die die Abgeordneten Mag. Cordula Frieser und Genossen am 14. März 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Aufgrund der zum Zeitpunkt meiner Bestellung zum Generalsekretär des Österreichischen Bundestheaterverbandes geltenden Rechtslage war keine Ausschreibung durchzuführen. Ein Vergleich des damaligen Bestellvorganges mit der nunmehr gemäß § 3 Zif. 11 Ausschreibungsgesetz 1989 durchzuführenden formellen Ausschreibung ist daher nicht möglich. Es steht mir nicht zu, die Motive zu interpretieren, die meine Amtsvorgängerin dazu bewogen haben, mich zum Generalsekretär zu bestellen.

ad 2)

Gemäß § 5 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz 1989 hat die Ausschreibung neben den Aufnahmserfordernissen jene besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden.

- 2 -

Meine Intention war es, mit der Aufzählung der Qualifikationen im Ausschreibungstext dieser Gesetzesbestimmung zu entsprechen, wobei ich auf die geltenden Dienstanweisungen und meine persönlichen Erfahrungen in der Funktion des Generalsekretärs zurückgreifen konnte. Ich teile Ihre Auffassung daher nicht, daß diese Qualifikationen für die Funktionsausübung nicht erforderlich seien.

ad 3)

Die in diesem Punkt der Anfrage gekleidete Behauptung ist unzutreffend. Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens hat die Begutachtungskommission aufgrund der eingelangten Bewerbungsgesuche (die über den von Ihnen genannten Personenkreis weit hinausgehen) zu prüfen, inwieweit die einzelnen Bewerber die an sie gestellten Anforderungen erfüllen.

ad 4)

Abgesehen davon, daß die Aufgabenteilung im Österreichischen Bundestheaterverband zwischen den Direktionen und dem Generalsekretariat dem letzteren natürlich einen Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich zuweist, trifft ihre Behauptung nicht zu, weil im Ausschreibungstext mehrfach auf die erforderlichen Erfahrungen im kulturellen Bereich Bezug genommen wird (z.B. Führung eines Theaterbetriebes, Kenntnisse des Kulturlebens, Verwertung von künstlerischen Produktionen).

ad 5)

Das Ausschreibungsverfahren wurde den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt, weshalb für mich kein Anlaß bestand in die Tätigkeit der Begutachtungskommission einzugreifen. Aufgrund des Gutachtens dieser Kommission habe ich den einstimmig Erstgereihten ausgewählt.

